

Martell, den 23.12.2002

Satzungen des Vereins

Herold Gampers

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. I. 1. Name und Sitz

Der Verein trägt die Bezeichnung „Jugendclub Taifun Martell“. Er hat seinen Sitz im Jugendtreff Martell, Freizeitzentrum Trattla Nr. 246, 39020 Martell.

Art. I. 2. Gemeinnützigkeit

Der Verein hat gemeinnützigen Charakter, die Mitglieder leisten ihre Mitarbeit ehrenamtlich. Eine Bezahlung einzelner Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. I. 3. Ziel des Vereins

Das Ziel des Vereins ist es, sich für die Belange Jugendlicher in der Gemeinde Martell einzusetzen. Er sucht dabei auch die Zusammenarbeit mit Vereinen und öffentlichen Stellen, die im Bereich Jugendarbeit wirken, sowie mit anderen Institutionen, die in diesem Bereich tätig sind.

Art. I. 4. Aufgaben des Vereins

Der Verein will dazu beitragen:

- a) Dass junge Menschen zur Entfaltung ihrer Persönlichkeit und Selbstverwirklichung befähigt werden,
- b) Dass junge Menschen durch Förderung des Verantwortungsbewusstseins und selbstständigen Handelns, des sozialen Verhaltens zur Mitgestaltung von Gesellschaft, Heimat und Umwelt befähigt werden.

Diese Aufgaben werden insbesondere wahrgenommen:

- a) Durch die Führung des Jugendtreffpunkts in Martell
- b) Durch Zusammenarbeit mit dem Jugenddienst
- c) Durch ein breit gefächertes kulturelles Angebot
- d) Durch Freizeitgestaltung

Art. I. 5. Aufbringung von Geldmitteln

Die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendigen Geldmittel werden aufgebracht durch:

- a) Einnahmen aus Veranstaltungen
- b) Beiträge der Gemeinde, des Landes und anderer öffentlicher Körperschaften
- c) Mitgliedsbeiträge
- d) Spenden, Vermächtnis, Überlassungen und ähnliches

Art. I. 6. Mitglieder des Vereins

Mitglieder des Vereins können nur Einzelpersonen werden. Das an den Vorsitzenden des Vereins „Jugendclub Taifun Martell“ zu richtende Aufnahmegesuch, welches die Verpflichtung der Einhaltung der Satzungen und Vereinsbeschlüsse beinhalten muss, wird vom Vorstand überprüft, welcher über die Annahme, bzw. Ablehnung entscheidet.

Zu Ehrenmitglieder des Vereins „Jugendclub Taifun Martell“ können langjährige Mitglieder des Vereins, aufgrund ihrer Verdienste für den Verein, ernannt werden. Sie werden vom Vorstand des Vereins vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit bestimmt.

Art. I. 7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Ihre Tätigkeit und Funktionen sind in der Geschäftsordnung enthalten.

Art. I. 8. Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen verwaltet der Vorstand. Bei Auflösung des Vereins „Jugendclub Taifun Martell“ wird das Vereinsvermögen für die Jugendarbeit in der Gemeinde Martell bestimmt. Über die genaue Zweckbestimmung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Art. I. 9 Auflösung des Vereins

Der Verein kann mit Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung aufgelöst werden oder wird automatisch aufgelöst wenn er weniger als drei Mitglieder besitzt.

Art. I.10. Geschäftsordnung

In der Geschäftsordnung, die integrierter Bestandteil der Satzung ist, sind die Tätigkeiten und Funktionen der Mitglieder sowie der einzelnen Organe des Vereins geregelt.

Heidi Gampen

II Geschäftsordnung

Art. II. 1. Rechte und Pflichten der Mitglieder

a) Rechte

Jedes Mitglied hat das Recht an der Mitgliederversammlung aktiv teilzunehmen, Vorschläge für die Tagesordnung einzubringen und durch Stimmabgabe an Entscheidungen mitzuwirken. Auf Antrag von mindestens zehn Mitgliedern müssen Vorschläge auf die Tagesordnung der nächsten Vollversammlung gesetzt werden.

b) Pflichten

Jedes Mitglied hat die Pflicht durch Mitarbeit, Unterstützung und Förderung zum Erreichen des Vereinsziels beizutragen.

Art. II. 2. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Auflösung des Vereins
- b) Austritt: Jedes Mitglied ist berechtigt, jederzeit aus dem Verein auszutreten. Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand zu erklären
- c) Ausschluss: Mitglieder die schwerwiegend gegen die Statuten verstoßen oder dem Verein auf irgendeiner Weise Schaden zuführen, können mit Zweidrittelmehrheit des Vorstands ausgeschlossen werden.
- d) Nichtleistung des Mitgliedbeitrages
- e) Ableben

Art. II. 3. Organe des Vereins

Art. II. 3.1. Die Mitgliederversammlung

Sie ist das höchste Organ des Vereins „Jugendclub Taifun Martell“. Ihr gehören alle Einzelmitglieder an. Sie kann stattfinden in:

- a) ordentlicher
- b) außerordentlicher Einberufung

Die Mitgliederversammlung ist dann beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen und die absolute Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Ihre Beschlüsse, die im allgemeinen mit absoluter Mehrheit der Anwesenden gefasst werden müssen, sind für alle Mitglieder des Vereins bindend. Für eine Statutenänderung bedarf es jedoch einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

a) Die ordentliche Mitgliederversammlung

Sie muss jährlich innerhalb der ersten fünf Monate des Jahres vom Präsidenten einberufen werden.

Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- Gutheißung bzw. Genehmigung des Tätigkeitsberichts des Schriftführers und der für die einzelnen Tätigkeiten und Aufgaben verantwortlichen Vorstandsmitglieder

- Entgegennahme und Genehmigung des Kassaberichts und des Berichts der Rechnungsprüfer
- Wahl des gesamten Vorstands und der Rechnungsprüfer
- Festsetzung des jährlichen Mitgliedbeitrags
- Abänderung der Satzung.
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über all jene Angelegenheiten, die vom Vereinsvorstand auf die Tagesordnung gesetzt werden.

b) Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Sie kann in besonderen Fällen vom Präsidenten einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vereins einen schriftlichen Antrag an den Vorstand stellen. Für ihre Beschlussfassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die ordentliche Generalversammlung.

Art. II. 3.2. Der Vorstand

Er ist nach der Generalversammlung das höchste Organ und hat die Leitung des Vereins über. Er wird von der Mitgliederversammlung alle zwei Jahre neu gewählt. Der Vorstand des Vereins „Jugendclub Taifun Martell“ setzt sich aus dem Präsidenten, dessen Stellvertreter, dem jeweiligen Jugendassessor der Gemeinde Martell und sechs effektiven Vorstandsmitgliedern zusammen. Zusätzlich können bis zu fünf Vorstandsmitglieder mit einem Mindestalter von 15 Jahren kooptiert werden. Diese haben im Vorstand nur eine beratende Funktion ohne Stimmrecht.

Art. II.3.2.1. Aufgaben des Vorstandes

- Ausarbeitung des Tätigkeitsprogrammes für das Vereinsjahr und Durchführung desselben
- Ordentliche und außerordentliche Vereinsverwaltung
- Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Festsetzung des Termins für die Mitgliederversammlung
- Erstellung der Tagesordnung der Mgv
- Grundsätzliche Beschlussfassung der Anschaffungen
- Verwaltung des Vereinsvermögens

Art. II. 3.2.2. Wahl des Vorstands

Der Präsident und sein Stellvertreter werden jeweils, in einem eigenen Wahlgang, vor der Wahl des restlichen Vorstands bestimmt. Der Präsident, sein Stellvertreter und der restliche Vorstand wird mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Art. II.3.2.3. Präsident bzw. sein Stellvertreter

Er vertritt den Verein „Jugendclub Taifun Martell“ nach außen und führt den Vorsitz bei der Generalversammlung und im Vorstand. Alle vom Verein ausgehenden Schriftstücke bedürfen seiner Unterschrift. Er beruft die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen ein und stellt die Tagesordnungspunkte zusammen. Er ist auf

den Bankkonten des Vereins mit Einzelunterschrift zeichnungsfähig. Der Präsident bzw. Stellvertreter kann nur durch die absolute Mehrheit in der Vollversammlung seines Amtes enthoben werden. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden des Präsidenten bzw. des Stellvertreters durch Rücktritt, Abwahl oder Ableben wird in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die innerhalb von sechs Monaten einberufen werden muss, der Präsidenten bzw. der Stellvertreter neu gewählt. In der Zwischenzeit ernennt der Vorstand einen Ersatz.

Art. II. 3.2.4. Schriftführer

Der Schriftführer ist für die Durchführung des gesamten Schriftverkehrs des Vereins und aller damit verbundenen Obliegenheiten verantwortlich. Er verfasst den Tätigkeitsbericht des Vereins und verliest diesen in der Mitgliederversammlung. Seine Aufgabe ist es eine Liste der Mitglieder und Ehrenmitglieder zu führen. Der Schriftführer wird vom Präsidenten ernannt und kann auch nur von diesem seines Amtes enthoben werden.

Art. II 3.2.5. Kassier

Der Kassier ist für die Verwaltung der Vereinskasse verantwortlich. Er führt über alle Einnahmen und Ausgaben Buch, verfasst den jährlichen Kassabericht und verliest jenen in der Mitgliederversammlung.

Er ist auf den Bankkonten des Vereins mit Einzelunterschrift zeichnungsberechtigt. Der Kassier wird vom Präsidenten ernannt und kann auch nur von diesem seines Amtes enthoben werden.

Art. II. 3.2.6. Beiräte

Sie sind gewählte und kooptierte Vorstandsmitglieder. Bestimmte Aufgaben bzw. Funktionen können den einzelnen Vorstandsmitgliedern vom Präsidenten bzw. dessen Stellvertreter übertragen werden.

Art. II. 3.3. Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer legen nach der Überprüfung der Kassagebarung den entsprechenden Bericht der jährlichen Mitgliederversammlung vor.

Die Rechnungsrevisoren, mindestens zwei an der Zahl, werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Martell, den 23.12.2002

Der Vorstand:

Martin Stricker

Martin Stricker

Laura Fleischmann

Laura Fleischmann

Georg Altstätter

Georg Altstätter

Heidi Gamper

Heidi Gamper

Heidi Gamper

Siegfried Kuenz

Ehrentraud Wallnöfer

Patrick Lee

Peter Altstätter

Shawn Pfeil
Ehrentraud Wallnöfer
Patrick Lee
Peter Altstätter